****

**Gefährdungsbeurteilung für Studierende**

nach §10 Mutterschutzgesetz ([MuSchG](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s1228.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1228.pdf%27%5D__1515424372312) vom 2.5.2017) in Verbindung mit § 5 ArbSchG

unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften

**Anwendung: Schwangere/Stillende im allgemeinen Studienbetrieb**

**Betrachtete Tätigkeiten:** Besuch von Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, usw.), Aufenthalt auf dem Gelände der UDE, Tragen von Büchern, Unterrichtsmaterial

**durchgeführt von** E. Weinmann, Stabsstelle Arbeits- u Umweltschutz, Stand April 2018

**Teil 1 Mögliche Gefährdungsfaktoren**

Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **A Physikalische Gefährdungen ja nein entfällt**  (Sofern ja, welche?) | trifft zu | trifft nicht zu |
| Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel (Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die  körperliche Beanspruchung entsprechend.)  - regelmäßig mehr als 5 kg  - gelegentlich mehr als 10 kg |  |  |
| Hitze, Kälte, Nässe |  |  |
| Tätigkeit im Lärmbereich (Tages-Lärmexpositionspegel  (LEX,8h) > 80 dB (A) |  |  |
| Andere physikalische Gefährdungen, wie   * Impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen(ggf. Messung veranlassen) * Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen[[1]](#endnote-1) * Ionisierende Strahlung * Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen * Nicht ionisierende Strahlung |  |  |
| ständiges bewegungsarmes Stehen oder Gehen  - Sitzgelegenheit nicht vorhanden  - länger als 4 Stunden täglich |  |  |
| häufig erhebliches Strecken oder Beugen  oder dauerndes Hocken oder sich gebückt halten |  |  |
| Stöße und Erschütterungen  - auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Herz verursachen  - Beschäftigung auf Fahrzeugen mehr als 4 Stunden täglich |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe[[2]](#endnote-2)**  **nein entfällt**  (Sofern ja, welche?)  ⇒ gesonderte Gefährdungsbeurteilung  ⇒ Gefahrstoffverzeichnis [DAMARIS](https://damaris.zim.uni-duisburg-essen.de/app/start)  ⇒ aktuelles Sicherheitsdatenblatt [EUSDB](https://www.eusdb.de/de/search/?search=521-31-3&producer=) | trifft zu | trifft nicht zu |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **Karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe** |  |  |
| Befinden sich *im Arbeitsumfeld der Studentin* oder arbeitet die Studentin selbst mit Stoffen der Einstufung karzinogen, keimzellmutagen, oder reproduktionstoxisch[[3]](#endnote-3) |  |  |
| **2. Stoffe, die als akut toxisch oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind**  (alt: sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe) |  |  |
| Hat die Studentin direkten Kontakt mit zielorgantoxischen, akut toxischen oder hautresorptiven[[4]](#endnote-4),[[5]](#endnote-5) Gefahrstoffen oder werden Gefahrstoffe verwendet, die trotz Einhaltung der Grenzwerte möglichweise zu einer Fruchtschädigung führen können[[6]](#endnote-6) |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **C Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe** ->gesonderte Gefährdungsbeurteilung | trifft zu | trifft nicht zu |
| **1.**Geht die Studentin gezielt mit Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3, oder 4 um *und* kann sie mit ihnen in einem Maß in Kontakt kommen, dass dies eine unverantwortliche Gefährdung darstellt[[7]](#endnote-7)? |  |  |
| **Ungezielter Umgang mit Biologischen Arbeitsstoffen** |  |  |
| **2.** Geht die Studentin mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen um, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserregerübertragen können?  (Blut, Körpersekrete, Untersuchungsgut, Verbandmaterial...) |  |  |
| **3**. Ist die Studentin bei der Arbeit sonstigen Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Pilze der Risikogruppe 2 – 4)[[8]](#endnote-8) ausgesetzt? |  |  |
| **4.** Führt die Schwangere Arbeiten aus, bei denen eine besondere Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht?  (erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder Gefahr für das   ungeborene Kind durch z. B. Hepatitis, Röteln, Toxoplasmose) |  |  |
| **5.**Bei beruflichem Umgang mit Kindern (z.B. bei Lehramtsstudieren-den) ist der Immunstatus gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten zu überprüfen (z.B. Röteln, Windpocken, usw) |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **D Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen und -verfahren** | trifft zu | trifft nicht zu |
| 1. Führt die Studentin Arbeiten durch, bei denen sie selbst einem Überdruck[[9]](#endnote-9) ausgesetzt ist? |  |  |
| 2. Führt die Studentin Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere durch Ausgleiten, Abstürzen, Fallen etc. durch? |  |  |
| 3. Geht die Studentin bei der Arbeit mit Personen um, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können[[10]](#endnote-10) ? |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **E Arbeitszeit** (Hier ist nicht die häusliche Arbeit gemeint, sondern Veranstaltungen der Hochschule) | trifft zu | trifft nicht zu |
| 1. Arbeitet die Studentin in Nachtarbeit[[11]](#endnote-11), an Sonn- oder Feiertagen? |  |  |
| 2. Leistet die Studentin Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche ?  [Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche][[12]](#endnote-12) ? |  |  |
| 3. Arbeitet die Studentin an Sonn- oder Feiertagen[[13]](#endnote-13) ? |  |  |
| **F Weitere Gefährdungsfaktoren** | trifft zu | trifft nicht zu |
| Sonstiges  Falls ja, s. Zusatzblatt |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teil 2 Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung** | trifft zu | trifft nicht zu |
| Keine der Fragen der Tabellen A – E wurde mit „trifft zu“ beantwortet und es ergibt sich keine weitere Gefährdung unter F.  ⇒ Die Studentin ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich. |  |  |
| Eine oder mehrere Fragen der Tabellen A – E wurden mit „trifft zu“ beantwortet und/oder es ergibt sich eine weitere Gefährdung unter F.  ⇒ Eine Gefährdung liegt vor/ist oder kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hier ist eine gesonderte Gefährdungs-beurteilung durchzuführen, die über die allgemeine hinausgeht. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teil 3 Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft/ Stillzeit** | trifft zu | trifft nicht zu |
| **Schutzmaßnahmen wurden festgelegt** |  |  |
| 1) es liegt keine Gefährdung vor, es werden keine Änderungen der praktischen Arbeitsbedingungen notwendig. |  |  |
| 2) Änderungen der praktischen Arbeitsbedingungen wurde veranlasst  Falls ja, welche: |  |  |
| 3) Die schwangere/stillende Studentin kann weiter teilnehmen …  am theoretischen Teil der Veranstaltung  an den (labor-)praktischen Übungen  an anderen Tätigkeiten.  Wenn Teilnahme an bestimmten Tätigkeiten/laborpraktischen Übungen nicht möglich: Können alternative Arbeitsaufgaben zur Kompensation der Leistung angeboten werden?  Falls ja, welche: |  |  |
| 4) Die schwangere/stillende Studentin kann nicht ohne Gefährdung im Labor/ bei der Tätigkeit weiterbeschäftigt werden. Auch eine Teilnahme an den nichtpraktischen Teilen des Faches ist wegen der Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter nicht zu verantworten. |  |  |

i.A. 

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

**Anlage**

**Begründung/Erläuterung zur Gefährdungsbeurteilung :**

1. **Gültigkeit der Gefährdungsbeurteilung (GB)**  
   Diese GB gilt nur für allgemeine Studienbedingungen u.a. in den Buchwissenschaften.

Eine Prüfung der Studienbedingungen erfolgt durch die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz; die Gefährdungsfaktoren werden mit Bekanntgabe der Schwangerschaft bei den einzelnen Studentinnen abgefragt.  
Kriterien, die unter einer gesonderten GB abgehandelt werden müssen, sind in dieser GB nicht enthalten. Dabei wären zu nennen:

* Tätigkeiten in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, die z.B. Umgang mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen, physikalische Gefährdungen, usw. beinhalten
* Auslandsaufenthalte/Exkursionen in ferne Länder
* Arbeiten mit Kindern (Lehrerausbildung)

1. **Natur- und ingenieurwissenschaftliche Praktika:**Für diese Praktika ist es für alle Studentinnen verpflichtend, eine Schwangerschaft gegenüber dem Praktikumsleiter anzuzeigen. Da in den Praktika möglicherweise mit Gefahrstoffen oder biologischen Stoffen umgegangen wird oder physikalischen Verfahren angewendet werden, muss bei einer Schwangerschaft für jeden Arbeitsschritt die unverantwortbare Gefährdung geprüft und Maßnahmen festgelegt werden.  
   Alle Studentinnen werden vor Beginn der Veranstaltung im Rahmen der Sicherheitsunterweisung darüber unterwiesen.   
     
   Für die Labortätigkeiten im Rahmen von Praktika kann häufig festgestellt werden, dass hier das intrinsische Konzept[[14]](#footnote-1) der BGI/GUV-I 213-850 („Sicheres Arbeiten in Laboratorien“) umgesetzt wird und daher auch unterstellt werden kann, dass zum einen die Maßnahmen geeignet sind, selbst beim Umgang mit Giftstoffen alle Gefährdungen   
   zu verhindern, zum anderen die Arbeitsplatzgrenzwerte grundsätzlich eingehalten werden (Havarien ggf. ausgeschlossen).
2. **Ausbildungszeit**:  
   Bei der Betrachtung wird nur der Anteil herangezogen, der durch den Ausbildungsbetrieb Hochschule fest vorgegeben wird Diese Ausbildungszeit darf bei Schwangeren über 18 Jahre 8,5 Stunden täglich nicht überschreiten. Pausen und Wegezeiten werden nicht mitgerechnet.   
   Der generelle Betrieb der Universität (Vorlesungen und Seminare) findet Montag – Freitag zwischen 8.00 und 20.00 Uhr statt, so dass das Nachtarbeitsverbot eingehalten wird. Die häusliche Arbeit von Studentinnen liegt ebenso im eigenen Ermessen wie der Besuch der Bibliotheken.  
   Nach den Befragungen, die wir bisher durchgeführt haben, hat sich die Arbeitszeit hier an der Universität bei höchstens 8 h täglich bewegt, die Freistunden und Pausenzeiten davon abgezogen. Meist gab es auch 1-2 Tage in der Woche, in denen die Studentinnen einen kürzeren Arbeitstag hatten.  
   Bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen und abends zwischen 20 – 22 Uhr ist die Teilnahme an Veranstaltungen nur mit schriftlichem Einverständnis der Studentin möglich. Dabei gilt eine explizite Anmeldung zu einem Wochenendseminar als schriftliche Erklärung. Diese Erklärungen müssen von der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz an die Aufsichtsbehörde weitergemeldet werden. Das Einverständnis kann von der Studentin jederzeit widerrufen werden.
3. **Aufenthalt auf dem Gelände der UDE**  
   Für Ruhepausen stehen an beiden Campi u.a. Erste-Hilfe-Ruhe-Liege-Wickel-Räume zur Verfügung. Die Liste der Räume wird bei Bekanntgabe der Schwangerschaft an jede Einzelne versendet.
4. **Tragen von Unterlagen und Büchern zu Studienzwecken**Das Gesamtgewicht darf 5 kg nicht überschreiten. Durch eigene Organisation der Studentin ist dies sicherzustellen (Verzicht auf Unnötiges, Einsatz einer Rolltasche). Ebenfalls kann eine Absprache mit den Dozenten erfolgen, welche Materialien notwendig sind.
5. **Schreiben von Klausuren**  
   Ein wiederholter Toilettengang muss gewährt werden. Bei stundenlanger sitzender Tätigkeit muss zwischendurch die Möglichkeit zum Aufstehen gegeben werden. Sollte bei langen Klausuren die Notwendigkeit einer Ruhepause außerhalb des Klausurraums gesehen werden (z.B. Aufsuchen des Liegeraumes), ist diese vorher mit dem Prüfer abzusprechen, damit eine Begleitung organisiert werden kann („Nachteilsausgleich“).  
   Auch kurzfristiges An- und Abmelden wird bei Schwangerschaften vom Prüfungsamt ermöglicht.
6. **Ausgleiten/ Fallen/Stürzen**  
   Schwangere dürfen keine Leitern oder Tritte benutzen.

**Endnoten**

1. Gefährdend sind durch den Arbeitsprozess verursachte Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz. [↑](#endnote-ref-1)
2. §11 Abs.1 MuSchG: „Arbeitgeber dürfen werdende Mütter keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind deine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn sie den nachfolgend genannten Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann.“ [↑](#endnote-ref-2)
3. Die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ sind nicht deckungsgleich sind.

   *Reproduktionstoxisch*sindsowohl fruchtschädigende Stoffe (können das Kind im Mutterleib schädigen, H 360D) als auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360F). [↑](#endnote-ref-3)
4. TRGS 401: Der Einsatz von Chemikalienschutzhandschuhen (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung) minimiert nach Punkt 6.4.1 zwar den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht völlig ausschließen. Bei der Verwendung von für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässigen Chemikalienschutzhandschuhen gelten zudem Tragezeitbeschränkungen. [↑](#endnote-ref-4)
5. In der TRGS 900 sind diese Stoffe mit H gekennzeichnet. [↑](#endnote-ref-5)
6. Bemerkung Z in der TRGS 900 (z. B. Dichlormethan, N,N-Dimethylformamid, DMSO, CO…) [↑](#endnote-ref-6)
7. §11(2) MuSchG: „Eine unverantwortliche Gefährdung liegt auch vor, wenn der Kontakt mit den Biostoffen therapeutische Maßnahmen erforderlich macht, die selbst eine unverantwortliche Gefährdung darstellen (z. B. bestimmte Impfungen).“ … Auf der anderen Seite gilt eine unverantwortliche Gefährdung aus ausgeschlossen, wenn die Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. [↑](#endnote-ref-7)
8. Erkrankung und / oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder das entstehende Kind z.B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-

   Virus [Windpocken]). [↑](#endnote-ref-8)
9. z. B. in Druckkammern, beim Tauchen … [↑](#endnote-ref-9)
10. z. B. psychiatrisches Patientenklientel [↑](#endnote-ref-10)
11. § 5 Abs. 1 und 2 MuSchG. Inhaltlich: Schwangere oder Stillende dürfen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, auch nicht im Rahmen der (hoch-)schulischen Ausbildung. Nur im Ausnahmefall und bei Erfüllung von drei Voraussetzungen dürfen schwangere Studentinnen an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen. Die Voraussetzungen sind:

    a) Die Schwangere/Stillende erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.

    b) Die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit ist erforderlich.

    c) Eine unverantwortliche Gefährdung für die Schwangere durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen. [↑](#endnote-ref-11)
12. § 4 MuSchG Verbot von Mehrarbeit [↑](#endnote-ref-12)
13. § 6 Abs. 1 und 2 MuSchG. Inhaltlich: Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen grundsätzlich nicht an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen.

    Ausnahme: Es handelt sich nicht um eine regelmäßige sonntägliche Veranstaltung und vier Voraussetzungen sind erfüllt:

    a), b) und c) (s. Referenz 14)

    d) im Anschluss wird der Frau eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden sowie   
     ein Ersatzruhetag gewährt. [↑](#endnote-ref-13)
14. Die Maßnahmen nach diese Konzept stellen ein standardisiertes Arbeitsverfahren’ im Sinne der Nr. 5 der TRGS 400 ‚Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen’ dar. [↑](#footnote-ref-1)